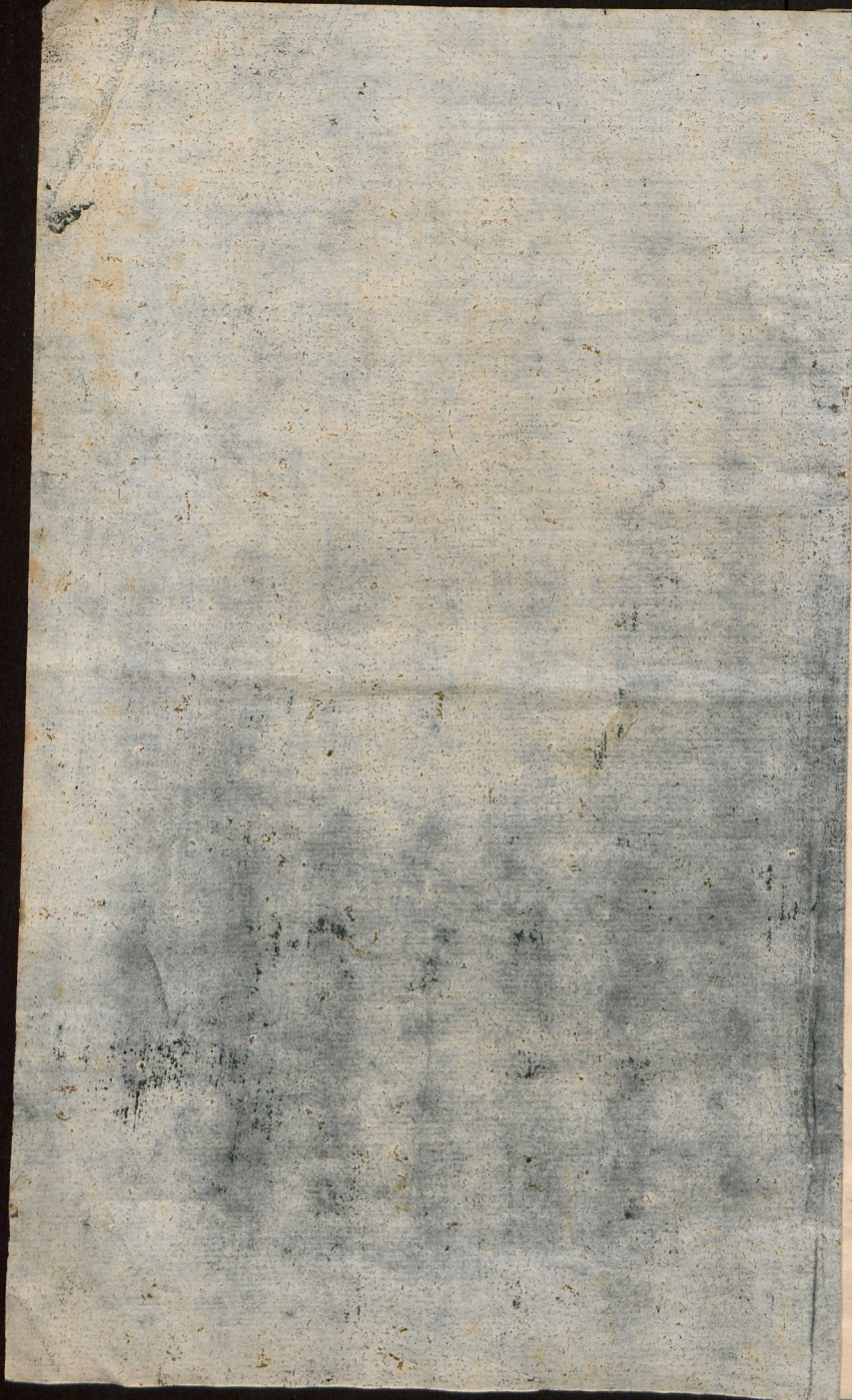


Yc
5632





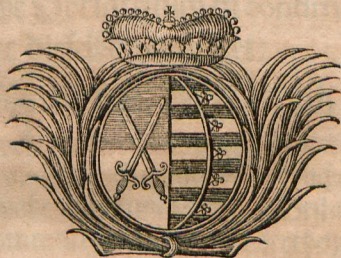
Reichen
COMMUN
 des G**ö**blichen
 G**h**ur- und

Meiers Bierthel

aufgerichtet
 unter (Tit.)

Hrn. Johann Ernst Kregelns/ Hauptmann.
 Hr. Johann George Siebern/ Lieutenant.
 Hr. Peter Heinrich Mangoldt/ Fähndrich.

Wie auch
 S**ä**mptliche Unter-Officierer
 in **L**eipzig/



Gedruckt im Jahr 1701.

Joh. L. C.



in

COMMUN

der

und

der

und

der

der

der



der



Wir Bürgermeister
und Rath der Stadt Lei-
pzig urkunden hiermit/ daß
uns die sämptlichen Ober-
und Unter-Officier des Pe-
ters Bierthels allhier zu vernehmen gegeben/
was massen Sie sich einer gewissen Willführ
zu Aufrichtung eines Leichen-Fisci und Ord-
nung/ wie es bey ereigenden Todes-Fällen
ihres Mittels mit denen Leich-Begleitungen
zu halten/ untereinander vereinbaret/ massen
Uns Sie dieselbe von Ihnen allen eigenhän-
dige unterschrieben übergeben/ mit angefüg-
ter Bitte/ solche Obbrigkeitlich zu confirmiren.
Es lautet aber dieselbe wie folget:

Im Nahmen Gottes.

Nachdem sowohl die Herren Ober- als Unter-Offi-
cierer, wie auch Leib-Schützen des Löblichen Pe-
ters-Bierthels wahr genommen/ welcher Gestalt die-
jenige Leichen-Commun so bey andern Biertheln dieser
Stadt

Stadt Leipzig bereits einige Jahre eingeführet gewesen/ ein sehr rühmliches Verächsey/ und gefunden, daß bey ereigenden Todesfall eines sel. Verstorbenen denen hinterbliebenen Wittwen und Waisen eine Volkreiche Leichen-Begleitung nicht allein zu grossen Trost gereichet/ sondern auch nützlich erachtet wird/ wann Ihnen darneben mit einer Beyhülffe zu denen erfordernten schwehren Begräbnüß-Unkosten beygesprungen worden.

Ob nun wohl/ der in diesem Viertel vorhergewesene Herr Hauptmann/ Tit. Herr Paul Winkler 2c. hierzu eine gute Intention geheget/ so ist doch solches/ weil Er von E. E. Hochweisen Rath zu andern Berrichtungen gezogen worden/ bisshero unterblieben/ diesem nach hat der anieko in dem Peters-Viertel vorgestellte Hauptmann/ Tit. Herr Johann Ernst Regel 2c. dieses Löbliche Veräch in richtige Ordnung zu bringen sich sehr angelegen seyn lassen/ welcher es auch nunmehr auf willigste und einmütthige Approbation des Herrn Lieutenant, Johann George Siebern/ Hn. Fähndrich/ Peter Heinrich Mangoldt/ wie auch von allen übrigen Unter-Officieren dahin vermittelt, daß von allerseits beliebet/ und beschlossen worden über nachfolgende Articul steiff und feste zu halten/ selbige in keinem Wege zu übertretten. Zu dessen mehrere Versicherung Sie auch allerseits diese Leichen-Commun eigenhändig unterschrieben/ der guten Hoffnung lebende/ daß alle diese/ so nach der Zeit hierzu gezogen/ oder in diese Vereinigung eingenommen werden möchten/ solches angefangene Löbliche Veräch sich nicht nur gefallen lassen/ sondern noch ferner zu befördern suchen werden.

I. Wann

I.

Wann einer aus dieser Vereinigung nach Gottes Willen
seel. verstirbt, sollen die übrigen insgesamt mit zu Grabe gehen,
und die Leiche bis zu ihrer Ruhestätte begleiten, bey Straffe
Sechs Groschen.

II.

Auch denen Leidtragenden bis wieder in das Trauer-Haus
folgen, oder vier Groschen Straffe erlegen, wovon Sie keine
Entschuldigung, als Herrn-Dienste, Ehehaften, Bevatterschaff-
ten, Krankheiten oder nöthige Reise, welche glaubwürdig bezu-
bringen seyn, davon befreyen soll, und sich dießfalls bey dem Feld-
wäbel in Abwesenheit aber den Führer anzugeben haben, auch
soll der Muster-schreiber darüber ein richtig Verzeichniß halten,
und nachgeendiger Leiche gleich des andern Tages dem Herrn
Hauptmann den Defect, zeitlich überlieffern, wo anders einige
vorhanden.

III.

Soll keiner in einem Marter, gelben Degengehencke, oder
sonsten etwas buntes, sondern mit einem weissen Halstuche,
schwarzen Kleide, dergleichen Strümpffe, Huth mit einem Floh-
re und langen Mantel erscheinen, bey Straffe zwey Groschen.

IV.

Da auch nach dem Willen Gottes ein Hauptmann, so ie-
zo oder vormahls dem Viertheil vorgestanden, auch Lieutenant
oder Fähndrich mit Tode abgienge, sollen alle die andern Leichen-
Begleiter aus dieser Vereinigung in oben angeführter Mündi-
rung mit ihren Seiten-Gewehr erscheinen, und alle Unter-Offi-
cierer nach ihren Rang von denen Ober-Officieren als Lieute-
nant und Fähndrich in einer aparten Procession geführt werden.

V.

Bey einer Leiche eines Unter-Officierers oder Leib-Schützens
aber sollen die andern zwar auch in ihren Seiten-Gewehr erschei-
nen, aber allein vondem Feldwäbel und Führer die andern Unter-
Officierer geführt werden, und die Ober-Officierer der Leiche wie
sonsten gebräuchlich ohne Seiten-Gewehr beywohnen.

VI.

Sollen der verstorbenen Wittbe, Kinder oder Erben zu Er-
leich

leichterung der Leichen-Unkosten aus dieser Vereinigung und zwar wann der Todesfall innerhalb zwey Jahrs Fristen von untengesetzten Dato an sich zutrüge, Sechs Reichsthaler, nach Verfließung dreyer Jahre aber Zehen, und wenn einer Vier Jahre überlebet, Zwölff Reichsthaler baaren Geldes gereichet, und mit der letzten Abtheilung so lange continuiert werden, bis die Intraden des Fisci ein mehrers zuzulegen permittiren wollen.

VII.

Damit man nun dieses desto besser zum Effect bringen möge, soll ein ieder von denen Interessenten bey Vollziehung dieses so gleich Zwölff Groschen in einen Fiscum legen.

VIII.

Soll Vier mahl des Jahres von denenjenigen so in dieser Vereinigung begriffen Zusammenkunft gehalten, und von einem ieden allezeit Sechs Groschen erleget, die Quartale aber auf folgende Termine gehalten werden. Als mit **GDt** 1702.

Vierzehen Tage vor Ostern das erste,
Vierzehen Tage vor Johann. das andere,
Vierzehen Tage vor Michael. das dritte,
Vierzehen Tage vor Weihnachten als das vierdte, und letzte
oder Haupt-Quartal.

IX.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll von dem Musterschreiber oder sonstem iemandem, deme es aufgetragen wird, so wohl das Quartal als fürfallende Leichen-Processe einen ieden angekündigt, und Ihme für seine dießfalls habende Bemühung Acht Groschen bezahlet werden.

X.

Woserne aber einer bey dem Quartale zu der Ihme benannten Zeit oder längstens eine Viertel Stunde darnach, es sey denn daß Ihme eine unvermuthete wichtige Verrichtung vorfiele, præcisè an Orth und Stelle sich nicht einfindet, soll Vier Groschen in Fiscum zu erlegen schuldig seyn, bey dem letzten Haupt-Quartale jedes Jahr aber Ihme keine als die in andern Articul enthaltene Entschuldigung davon lossagen, jedoch, daß Er solche zu rechter Zeit (bey dem Feldwäbel) oder Führer anbringe.

XI. Wann

Wann auch bey einen oder andern Termin etwas besonderes vorzutragen vorfiel, solles der Muster-schreiber, oder derjenige so sic zusammen fordert, einen jeden zugleich notificiren, wer aber ohne Noth und obige Entschuldigungen aussen bleibet, Sechs Groschen Straffe zu geben schuldig seyn.

XII.

Welcher aber ein, zweymahl wider diese Leges aus Vorwitz handelte, und zwar die Straffe erleget, soll dennoch, wann Er zum dritten mahl straffbahr erfunden würde, aus dieser Gemeinschaft gestossen werden, und weder obiger noch anderer Beneficien mehr theilhaftig seyn.

XIII.

Wann einer wegen lang gethaner Dienste in diesem Viertel, hohen Alters oder andern Leibes-Beschwehrung halber für sich selbst abgedancket, Er bleibe in diesem Viertel oder nicht, in gleichem daferne einer in ein ander Viertel zu wohnen käme, und gleichwohl bey dieser Vereinigung ferner mit halten wolte, so soll Ihme dieses zwar frey stehen, jedoch daß er sich entweder alle obige Conditiones gefallen lasse, in niedrigen fall aber lieber davon loß sage, und haben wir so dann mit Ihme weiter nichts zuthun.

XIV.

So ein neuer Officier oder Leib-Schütze in diesem unserm Viertel erwählt wird, soll Er undisputirlich Zwölff Groschen zum Einschreibe-Geld erlegen.

XV.

Trüge Er auch Belieben mit in die Vereinigung zu treten, soll Er schuldig seyn, dem Fisco Einen Reichthaler zu opffern.

XVI.

Auff daß aber zwischen denen ieszigen sich mit einander vereinigten und denen zukünfftigen neuen Officirern eine Gleichheit in etwas getroffen, und die Alten, so lange darbey gewesen, nicht so sehr präjudiciret werden mögen, als ist beschlossen, daß wann ein neuer Officier in dem Jahr, als Er angenommen worden mit Tode abgeben sollte, dessen Erben die Zwen ersten Jaher

= = = = Sechs Rthlr.

das

das Dritte = = = Acht Rthlr.
und das Vierdte auch Zwölff Rthlr.
aus dem Fisco zu genießen haben, und hernach denen andern gleich
tractiret werden soll.

XVII.

Solte auch ein Frembder, Er sey ein Officier in andern
Bierthel oder nicht, doch aber sonst ein ehrlicher Mann, gegen
deme man nichts auszusetzen, sich in diese unsere auffgerichtete
Vereinigung mit begeben wollen, so soll Er sich bey dem Quartale
angeben, und mit Genehmhaltung der sämtlichen Interessenten
acceptiret werden, bey dem Antritt aber so gleich Vier Reichs-
thaler benebenst Zwölff Groschen Einschreibe-Gebühr dem Fisco
beytragen, und sonst aller Beschwehrung mit unterwerffen,
hingegen hat Er auch gleich von Anfang seines Eintritts aller
obbemeldten Beneficien mit zu genießen; Jedoch, welcher als kein
Officier verstirbet, dem wird zwar das Geleithe, aber ohne Sei-
ten-Gewehr zu seiner Ruhestädte gegeben.

XVIII.

Wosferne es sich auch zutragen solte, daß etwan wegen
schnell auffeinander folgenden Todesfalle, so GOTT in Gnaden
verhüten wolle, die Massa erschöpft und die angelegte Aushei-
lung nebenst dem Ansage-Geld nicht völlig daraus zu nehmen
wäre, so verbindet sich die gesamte Vereinigung den Mangel
pro rata zu ersetzen, damit aber dieses nicht so bald zu besorgen
sey, hat man den Fiscum annoch mit folgenden Accidentiis versee-
hen wollen, als.

XIX.

So einer aus dieser Vereinigung ein Haus kauft, oder
vor sein bereit-habendes ein besseres tauscht, soll dem Fisco Ei-
nen Thaler erlegen.

XX.

Ingleichen wann ein Jungergesell oder ein Wittber sich
verheyrathet, soll in Fiscum nach gehaltener Hochzeit einen
Thaler erlegen.

XXI.

Weiln man auch wahr genommen, daß unterschiedliche Ge-
bräuche bey denen Wachen einreissen wollen, als ist für gut befun-
den

den, dem Fisco zum besten folgende Straffen zu setzen, und zwar soll derjenige so ohne Verlaub des Herrn Hauptmanns oder in seiner Abwesenheit des Herrn Lieutenants und Herrn Fähndrichs, unter derer Zug Er gehöret, von der Wache bleibet Sechs Groschen zu entrichten schuldig seyn, darneben aber ein a parte Reprimente von dem Herrn Hauptmann zugetwarten haben.

XXII.

Alle Unter-Officierer, ingleichen die Leib-Schützen welche die Wache haben, sollen, und zwar erstere præcisè um halb längstens drey Viertel auf zwey Uhr, vor des Herrn Hauptmanns, letztere aber um zwey Uhr bey Ihro Excellenz des Herrn Gouverneurs Quartier erscheinen, oder Vier Groschen Straffe dem Fisco zu erlegen schuldig seyn.

XXIII.

Soll kein Unter-Officierer noch Leib-Schütze ohne Verlaub seines Herrn Hauptmanns, Herrn Lieutenants, oder Herrn Fähndrichs, solange diese auff der Wache persönlichen, in derer Abwesenheit aber ohne Vorbetwust seiner Mit-Cameraden welche neben Ihnen die Haupt-Wache haben, darvon nacher Hause gehen, jedoch daß wenigstens drey Officierer, worunter entweder der Fourier, Sergant, Befreyter Corporal, Corporal, oder ältester Befreyter/ auch des Nachts und so lange bis die Wache abgelöset/ befründigt in dieser als die andern in ihren andern angewiesenen Posten verbleiben. Im wiedrigen Fall aber mit Zwey Groschen Straffe dem Fisco verfallen seyn.

XXIV.

Weiln auch zulezt nothwendig hierzu ein Cassirer erfordert wird, so hat man sich dahin verabredet, und verglichen, daß iederzeit nebst dem Herrn Hauptmanne zwey Directores seyn sollen, und zwar ein Jahr um das andere, welche das Geld und Documente in Verwahrung nehmen, Rechnung darüber führen, und in eine besondere Lade legen müssen, worzu ein ieder einen a parte Schlüssel haben soll, und keiner ohne des andern Vorbetwust hin kommen kan, wird nun was davon auff Interesse ausgeleget, so geschiehet es mit der ganzen Compagnie Bewilligung und Confirmation des Herrn Hauptmanns.

Gleich

Gleich wie sich nun die sämptlichen Herren Ober- als Unter-Officierer und Leibschützen dieses Löblichen Peters Bierthels gleich anfangs hierzu verbindlichen gemacht, und zwar ieder absonderlich unterschrieben, Als thun sich solche hiermit nochmahls zu allen Punkten bekennen/leben darneben der festen Hoffnung/ es werde G. G. Hochw. Rath/ als dere allerseits höchstgeehrteste liebe Obrigkeit dieses Unternehen nicht allein wohlgethan heissen/sondern auch solche confirmiren und Sie darbey schützen, darum Selbige bey demützigster Ueberreichung gehorsamst Ansuchung thun. So geschehen zu Leipzig den 28. Nov. 1701.

(L. S.)

Johann George Sieber/ Lieutenant.	Johann Christian Fischer. Heinrich Mitweda.
Peter Heinrich Mangoldt/ Fähnrich.	Johann Baudemann. Jacob Liebe.
Christoph Ambrosi Hoffmann/ Feldwäbel.	Christian Weber. Gefreide.
Johann Jacob Albrecht/ Führer.	Gottfried Flemig. Michael Volk.
Johann Lorenz Stender/ Fourier.	Martin Petsch. Christoph Böttger.
Johann Jacob Stephan/ Musterschreiber.	Paul Lorenz. David Kühn.
Niclaus Sperling, Sergant. Fridrich Gessel, Sergant.	Mathes Rose. Gottfried Göldner.
Gefreiter Corporal.	Graff Melchior Walter.
Johann Leonhart Fincke. Ältester Corporal.	Johann Jacob Lehemann. Melchior Bläsius.
Daniel Buchwalt. Corporalen.	Georg Philipp Poppe. Peter Negeteuch.
George Starcke.	Christoph Ericks. Jacob Hält.
Johann Eriebiz. Johann Weigel.	Rudolph Leonhart. Heinrich Kirchmann.
Leib-Schützen.	Johann George Tiemen/ Johann
Johann Georg Alsdorff.	

Johann George Defer.
Johann Christian Stauber.
Michael Gunthermann.
Johann Fridrich Eder.
Balszer Stange.

Paul Matthes.
Anthonii Heyer.
Leonhart Bläse.
Johann Michael Spieß.
Paul Glezer.

Wann Wir Ihnen dann hierunter zu
willfahren nichts bedenkliches gefunden/ als
confirmiren und bestätigen wir Obigkeits
wegen Krafft dieses vorhersehende Will-
führ und Vereinigung/ und wollen/ daß
darüber fest und unverbrüchlich gehalten wer-
de/ iedoch reserviren wir uns ausdrücklich/
dieselbe nach Gelegenheit und Befinden zu
ändern/ zu mindern/ zu mehren/ oder auch
gar wieder aufzuheben. Urkundlich ha-
ben wir Unser gewöhnlich Stadt-Secret an-
her auffdrücken lassen/ Signatum Leipzig
den 17. Decembr. Anno 1701.



Quadrant

Handwritten text at the top, possibly bleed-through or a header, including names like "Johann" and "Christoph".

Main body of handwritten text in a historical script, likely German, arranged in several lines.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



Yc 5632 PK

ULB Halle 3
005 461 588



na





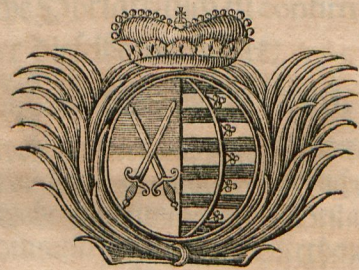
Reichen
COMMUN
 des G**ö**bl**ic**hen
 Schur- und

Peters Bierthel

aufgerichtet
 unter (Tit.)

Hrn. Johann Ernst Kregelrn/ Hauptmann.
 Hr. Johann George Siebern/ Lieutenant.
 Hr. Peter Heinrich Mangoldt/ Fähdndrich.

Wie auch
 Sämptliche Unter-Officierer
 in Leipzig/



Bedruckt im Jahr 1701.

Joh. L. C.

